

## **WIDE Positionspapier zu MOP 3<sup>1</sup>/COP 8<sup>2</sup>** **Saatgut als Grundlage zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung** **Gendersensibel analysieren, gendergerecht Gewinne teilen**

Vom 20. bis 31. März findet in Curitiba, Brasilien, das achte Treffen der Konferenz der UnterzeichnerInnen der Konvention über die biologische Vielfalt, kurz COP 8, statt. Wenn es um biologische Vielfalt geht, geht es immer auch um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen von Frauen. Deshalb möchte das WIDE-Netzwerk<sup>3</sup> mit diesem Papier die TeilnehmerInnen auf schwerwiegende Probleme im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt aufmerksam machen, die aufgrund der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern für Frauen oft besonders nachteilige Folgen mit sich bringen. Drei in diesem Zusammenhang zentrale Problemkreise werden im Folgenden erläutert, damit sie bei COP 8 Beachtung und entsprechende Berücksichtigung finden.

### **Die Rolle des FAO-Saatgutvertrags**

Weit mehr als die Hälfte der von Armut und Hunger betroffenen Menschen sind Frauen. Insofern wollen wir aus genderspezifischer Sicht besonders auf die menschenrechtlichen Pflichten der Staaten im Rahmen des Rechts sich zu ernähren hinweisen, die nicht nur auf nationaler Ebene gelten, sondern auch auf internationaler Ebene wirksam sind. So haben Staaten vor allem im Rahmen der Gewährleistungspflicht dafür zu sorgen (z. B. durch Agrarreformen), dass Land und weitere produktive Ressourcen zugunsten von landlosen Frauen und Männern bereitgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang stellt der freie Zugang zu und die uneingeschränkte Nutzung von Saatgut und weiterem Keimmaterial für NutznießerInnen der Agrarreformen eine wichtige Voraussetzung für ihre Grundlagen, sich selbst zu ernähren, dar. Auf internationaler Ebene sind Staaten und Staatengemeinschaften dazu verpflichtet, keine Maßnahmen zu setzen oder Abkommen zu unterzeichnen, die das Recht auf Nahrung in anderen Staaten gefährden oder gar verletzen könnten.<sup>4</sup>

Die ex-situ Bestände und noch vorfindbaren in-situ Landsorten und Kulturpflanzen beruhen überwiegend auf lokalen und kulturell konstituierten Praktiken des Land- und Gartenbaus bzw. extensiver Pflanzennutzung, an denen Frauen und Männer beteiligt sind. Für eine große Zahl der heute noch vorhandenen Kultur- und Nutzpflanzen sind

---

<sup>1</sup> 3rd meeting of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Cartagena Protocol on Biosafety (COP/MOP 3), 13. – 17. März 2006 in Curitiba, Brasilien

<sup>2</sup> 8th meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity (COP 8) 20. – 31. März 2006 in Curitiba, Brasilien

<sup>3</sup> Women in Development Europe

<sup>4</sup> vgl. auch Bericht 2005 an die Menschenrechtskommission des UN-Sonderberichterstatters zum Recht auf Nahrung

jene Gartenflächen und Kleinfelder von grundlegender Bedeutung, die überwiegend von Frauen bearbeitet werden. Eine genderspezifische Herangehensweise an weitere Abkommen bzw. Instrumente zur Regelung über die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung erscheint unerlässlich. Umso stärker, als eine mangelnde Respektierung oder die Nichtbeachtung der Leistungen und Kenntnissen der Frauen die kulturelle und biologische Vielfalt betreffend weiterer Diskriminierung Vorschub leistet bzw. gar festschreiben würde.

Vor mehr als zehn Jahren wurde die Überarbeitung des International Undertaking on Plant Genetic Resources unter Obhut der FAO in Angriff genommen. Der neu entstandene Vertrag über „Pflanzengenetische Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung“ (International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture/ITPGR, hier auch kurz FAO-Saatgutvertrag genannt) wurde in der COP 6, (April 2002/The Hague, Netherlands) angenommen. In Österreich wurde das ITPGR im November 2005 durch das Parlament ratifiziert. In den Sitzungen der als Führungsgremium eingesetzten Kommission für „Genetische Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung“ (CGRFA) sind NGOs und zwischenstaatliche Organisationen als BeobachterInnen zugelassen. Mittlerweile haben mehrere Treffen der Kontaktgruppe zur Erarbeitung des Material-Transfer-Abkommens (MTA) stattgefunden, bei denen zivilgesellschaftliche Gruppen jedoch ausgeschlossen waren.

Vor dem Hintergrund, dass

- Rechte von Bauern/Bäuerinnen, indigenen Gemeinschaften und frauenspezifischen Berufsgruppen – wie (Klein)Gartenbetreiberinnen, Sammlerinnen, Nutzerinnen und Züchterinnen lokaler Obst- und Gemüsesorten, Kräuterkulturen etc. – an Saatgut und weiterem Keimplasma im Rahmen des ITPGR zusehends an den Rand gedrängt werden,
- der bisher vorliegende Entwurf des MTA über Zugänge zu ex-situ Beständen derzeit wenig Berücksichtigung der Interessen von Bauern/Bäuerinnen, indigenen Gemeinschaften und anderen nicht kommerziell ausgerichteten Interessensgruppierungen erkennen lässt,
- ein erleichterter Zugang zu genetischen Ressourcen für eine nachhaltige Nutzung lediglich 35 Nahrungs- und 29 Futtermittelpflanzen umfasst, kaum aber Pflanzen, die als Vitamin- und weitere Mikro- bzw. Makronährstoffträger die Basis für eine nachhaltig gesunde und kulturell adäquate Ernährung bilden, mit einschließt,
- der Zugang und die Nutzungsrechte im Rahmen des MTA bisher erkennbar auf die Interessen einiger weniger kommerzieller Akteure ausgerichtet sind,
- die allgemeine Verfügbarkeit über das Wissen und die Kenntnis von Verwendung, Verzehr und langfristige gesundheitliche Folgen durch Rechte auf geistiges Eigentum (IPRs) auf pflanzengenetische Ressourcen, Teile davon und/oder deren Eigenschaften zusehends eingeschränkt werden könnte,
- NGOs aus Verhandlungen zu MTA ausgeschlossen sind und gleichzeitig von Regierungen keine gendersensiblen Instrumente eingesetzt werden,

sind wir über die gegenwärtigen Entwicklungen zum ITPGR und den Stand der Verhandlungen für das MTA sehr besorgt.

## Wir fordern die Österreichische Bundesregierung daher auf, während der COP 8

- Sich für die **Anerkennung der Leistungen von Frauen** am gegenwärtigen Bestehen der kulturellen und biologischen Vielfalt und daher für gendergerechte Partizipation und gendergerechten Interessensausgleich sowie für faire Gewinnverteilung auch zwischen Frauen und Männern einzusetzen.
- Als Option für Querschnittsinitiativen über Biodiversität in Landwirtschaft und Ernährung (dzt. TOP 26/COP 8)<sup>5</sup> eine **internationale Konferenz** (ev. in Kooperation mit FAO) vorzuschlagen, in der **gendergerechte Analysemethoden der nachhaltigen Nutzung von biologischer Vielfalt** sowie der gendergerechten Partizipation an Entscheidungen entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt wird und mit den **Perspektiven der Rechte von Frauen, sich zu ernähren**, verknüpft werden können.
- Im Rahmen der COP 8 ihren internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und sich dafür einzusetzen, dass die **Verwirklichung des Rechts auf Nahrung von den Vertragsstaaten respektiert und geschützt wird**, indem Saatgut/Keimmaterial als Grundlage für **adäquate Nahrung insbesondere für Arme frei verfügbar** und keinen juristischen oder technischen Nutzungsbeschränkungen unterworfen wird.

## Benefit Sharing

Benefit Sharing in Bezug auf pflanzengenetische Ressourcen ist in der Convention on Biodiversity (CBD) zwar vorgesehen, wird aber nur ganz kurz und sehr vage behandelt. Dabei bezieht sich Benefit Sharing nur auf die Herkunftsstaaten der Ressourcen, nicht aber auf die Gemeinschaften, die die Vielfalt an pflanzengenetischen Ressourcen hervorgebracht oder entdeckt hat, sie nutzt und dadurch weiter entwickelt. Vor allem Frauen spielten und spielen bei der Erhaltung und Entfaltung dieser Ressourcen eine maßgebliche Rolle, sind sie doch in vielen Kulturen traditionell die Hüterinnen des Saatguts und der Heilpflanzen. In der CBD fehlt die Festlegung klarer und effektiver Regeln und Vorgangsweisen, die Fairness und Integrität bei Verträgen zwischen Ländern und Industrie und insbesondere mit den Gemeinschaften garantieren. Die spezifischen Positionen von Frauen und ihre besondere Betroffenheit in Fällen von Biopiraterie werden völlig vernachlässigt.

Die Weiterentwicklung der Instrumentarien für Benefit Sharing wurde von den Industriestaaten ein Jahrzehnt lang verschleppt. In dieser Zeit wurden von NGOs viele Fälle von Biopiraterie, die oft zu Lasten der Frauen als Saatgut- und Pflanzenexpertinnen gingen, dokumentiert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Gemeinschaften, deren traditionelles Wissen ausgebeutet wurde, so gut wie nie einen angemessenen Nutzen davon hatten. Aber erst beim Nachhaltigkeitsgipfel in Johannesburg im Jahr 2002 wurde die CBD beauftragt, ein internationales Regime für Benefit Sharing zu entwickeln. Es soll die rechtlich bindende Verpflichtung zur fairen Gewinnverteilung

---

<sup>5</sup> In der COP 8/MOP 3 sind gegenwärtig unter TOP 26 Optionen für Querschnittsaufgaben vorgeschlagen. Wir freuen uns, dass darin der Erfüllung der Freiwilligen Richtlinien der FAO zum Recht auf Nahrung ebenfalls Aufmerksamkeit geschenkt wird. Als grundlegendes, universell gültiges und unteilbares Menschenrecht, stellt das Recht auf Nahrung insbesondere für Frauen, die von Armut und Hunger betroffen sind, einen wichtigen Ausgangspunkt in diesem Rahmen dar.

enthalten. D. h. jene AkteurInnen, die von der Kommerzialisierung der biologischen Vielfalt profitieren, müssen ihre Gewinne daraus mit den anderen AkteurInnen – mit den Regierungen, vor allem aber mit allen betroffenen indigenen und lokalen Gemeinschaften – teilen. Der Entwurf für ein solches internationales Regime soll der COP 8 2006 vorgelegt werden. Dabei müssten aus NGO-Sicht vor allem folgende Probleme gelöst werden:

### **1. VertragspartnerInnen**

Bei den bisherigen weitaus ungenügenden Ansätzen von Benefit Sharing, wurden Verträge mit Regierungen, die andere Prioritäten als die Gemeinschaften setzen, abgeschlossen. Die Gemeinschaften müssen aber einbezogen werden. Jedoch gibt es meist viele Gemeinschaften, die dasselbe oder ähnliches Wissen haben, dieselben Pflanzen, Ressource nutzen, z. B. wird die Heilpflanze Sangre de Drago in ganz Amazonien genutzt. Es muss also die Gefahr ausgeschlossen werden, dass nach dem niedrigsten Angebot gesucht wird und alle anderen Gemeinschaften leer ausgehen. Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass nur mit Männern verhandelt wird und die Bedürfnisse und Interessen der Frauen vernachlässigt werden.

### **2. Wert des Wissens, der genetischen Ressourcen?**

Für den Norden/Westen zählt nur der Marktwert. Ökologische und soziale Faktoren werden nicht in Betracht gezogen. Für traditionelle Gemeinschaften haben Saatgut und Heilpflanzen oft einen ganz anderen – etwa kulturellen, religiösen – Wert und sind oft überlebensnotwendig. Für Frauen bedeutet die Kontrolle über ihr Saatgut oft Ansehen in einer Gemeinschaft und auch Einkommen. Der Verlust dieser Kontrolle kann zu Marginalisierung und Verarmung der Frauen führen. Die Berücksichtigung dieser Aspekte muss gewährleistet werden.

### **3. Offizielle Anerkennung des Beitrags der Gemeinschaften (der Frauen)**

Indigene und lokale Gemeinschaften wollen bei etwaigen Patentierungen auch wissenschaftliche Anerkennung für ihre Leistungen bekommen und als PatentinhaberInnen/ErfinderInnen genannt werden. Bisher gab es kaum je eine Erwähnung des Ursprungs des Wissens/der genetischen Ressourcen. Die Konzerne wehren sich dagegen, da das ihre Freiheit, von Biopiraterie zu profitieren, beschränken würde. Oft kann die Nennung durch minimale Modifikation umgangen werden.

### **4. Unterschied in der Verhandlungserfahrung**

Indigene und lokale Gemeinschaften sind mit den rechtlichen Instrumentarien der Industriegesellschaft weniger vertraut. Schon allein das Konzept des individuellen geistigen Eigentums entspricht nicht ihrer Kultur. Die Konzerne, westlichen Universitäten und Industriestaaten hingegen haben zahlreiche erfahrene Patent- und andere Anwälte und damit einen enormen Verhandlungsvorteil.

**Wir fordern die österreichische Bundesregierung daher auf, sich während der COP 8 für folgende Anliegen einzusetzen bzw. diese durchzusetzen:**

- Ein **rechtlich bindendes Regelsystem** für Benefit Sharing in Form eines **multilateralen Abkommens**, das bilaterale und andere Abkommen mit großen Nachteilen für Länder des Südens und vor allem für indigene und lokale Gemeinschaften verhindert.

- Die zwingend vorgeschriebene **maßgebliche Beteiligung aller betroffenen indigenen und lokalen Gemeinschaften**. Dazu muss ihnen adäquate rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.
- Die zwingend vorgeschriebene **maßgebliche Einbindung der Frauen** der betroffenen indigenen und lokalen Gemeinschaften **und ihrer Sichtweisen**. Dafür müssen Mechanismen geschaffen werden, die den Bedürfnissen der Frauen entsprechen.
- Mechanismen zur **offiziellen wissenschaftlichen Anerkennung des Wissens der betroffenen indigenen und lokalen Gemeinschaften**, insbesondere der Frauen, bei der Inbesitznahme des Wissens mit Hilfe von Patentierung, Sortenschutz oder ähnlichen Instrumenten durch WissenschaftlerInnen, Konzerne und andere Einrichtungen. Diese Mechanismen müssen so funktionieren, dass diese Anerkennung nicht umgangen werden kann und zu Gewinnbeteiligung führt.
- Mechanismen zur **fairen Beurteilung des Wertes des traditionellen Wissens und der genetischen Ressourcen** unter Einbeziehung der Kultur der Gemeinschaften und insbesondere der Positionen, Interessen und Bedürfnisse der Frauen.
- Finanzieller Beitrag zur **Bewahrung der Biodiversität** im Süden durch den Norden im Rahmen von Benefit Sharing, ohne dadurch die pflanzengenetischen Ressourcen der Kontrolle durch die Prinzipien des neoliberalen exportorientierten Markts zu unterwerfen.
- Mechanismen, **die verhindern, dass Benefit Sharing dazu missbraucht wird, um Druck auf Länder des Südens** in Richtung der Einführung von mehr und strengeren Rechten auf geistiges Eigentum auszuüben.

## Terminator-Technologie

Durch die Terminator-Technologie werden Pflanzen so genmanipuliert, dass sie keine keimfähigen Samen hervorbringen. Durch die so genannten *genetic use restriction technologies* (GURT – genetische Gebrauchsbeschränkungstechnologie) werden sie so manipuliert, dass sie nur durch von außen zugesetzte Chemikalien ordentlich gedeihen bzw. die gewünschten Merkmale hervorbringen. Beide Technologien bedeuten eine Bedrohung für die pflanzenbiologische Vielfalt und die bäuerlichen Klein- und Subsistenzbetriebe, die vor allem eine Frauendomäne sind.

Die BäuerInnen werden durch so manipulierte Pflanzen völlig von dem Herstellerkonzern abhängig, haben regelmäßige Kosten zu tragen und können ihre traditionellen und höchst produktiven Anbaumethoden nicht mehr anwenden und vor allem ihr Saatgut nicht mehr nachbauen und weiterentwickeln. Für Frauen bedeutet ihre Arbeit an der Erhaltung und Entfaltung der pflanzengenetischen Vielfalt eine existentielle Grundlage. Diese wird durch die genannten Technologien gefährdet und damit Ansehen und Einkommen der Frauen sowie die Möglichkeit, für die Ernährungssicherung ihrer Familien zu sorgen. 1,4 Milliarden Menschen, die auf Nachbau angewiesen sind, werden durch diese Technologien in ihrer Existenz und ihrer Saatgut-Souveränität bedroht. Darüber hinaus bieten GURTs das Potential der Kontrolle von Konzernen über die Ernährungsgrundlage ganzer Gesellschaften (Länder).

Keine Biotechnologie funktioniert hundertprozentig. Das heißt, dass die Samen der Terminator-Pflanzen nicht zu hundert Prozent keimungsunfähig sind. Da die Kontamination von konventionellem Saatgut durch genmanipuliertes (GM) Saatgut nie ausgeschlossen werden kann, ist damit zu rechnen, dass sich die Terminator-Eigenschaft bei verwandten Pflanzen ausbreitet, wenn auch nicht so schnell wie bei anderem GM-Saatgut. Die Ausbreitung der Terminator-Eigenschaft wäre aber eine Katastrophe für die Landwirtschaft, insbesondere für die kleinbäuerliche Landwirtschaft der Frauen und für die biologische Vielfalt und damit für die Ernährungssicherung der ganzen Welt. Ähnliches gilt für die GURTs. Risikoforschung dazu gibt es kaum.

Derzeit ist ein Moratorium für die Verwendung der Terminator-Technologien in Kraft. Trotzdem forschen die Konzerne, die entsprechende Patente bereits besitzen, nach wie vor, um die Technologie weiter auszubauen. Immer wieder wurde und wird das Argument der „Biosicherheit“ ins Spiel gebracht, also die Behauptung, dass die Terminator-Technologie ein Schutz gegen GM-Kontamination wäre, was eben nicht hundertprozentig der Fall sein kann. Der jüngste Vorstoß, um das Terminator-Moratorium zu Fall zu bringen, wurde im Jänner 2006 von den Regierungen von Australien, Neuseeland, Kanada, angeführt von den USA und vorangetrieben von den Gentech-Großkonzernen bei einem Meeting der CBD Arbeitsgruppe zum Artikel 8(j) gestartet. Die genannten Regierungen wandten sich gegen den vorgesehenen Vorsorgeansatz („precautionary approach“) in Bezug auf die Terminator-Technologie und wollen eine Risikoabschätzung von Fall zu Fall („case-by-case risk assessment“) statt des Moratoriums. Angesichts der kaum vorhandenen Risikoforschung würde das den Vormarsch der Terminator-Technologie bedeuten. Diese Empfehlungen werden bei der COP 8 in Curitiba, Brasilien, eingebracht.

**Wir fordern die österreichische Bundesregierung daher auf, sich während der COP 8 für folgende Anliegen einzusetzen:**

- Eine **Resolution der Mitgliedsstaaten der CBD**, die sich eindeutig zur **Beibehaltung des Moratoriums für die Terminator-Technologie** bekennt und sich zusätzlich für ein explizites Verbot dieser Technologie ausspricht.
- Eine **Resolution für ein ebensolches Moratorium und ein Verbot für die GURTs**.
- Ein klares **Bekenntnis zum Vorsorgeansatz** in bezug auf die Terminator-Technologie und die GURTs.
- Die eindeutige **Ablehnung einer Risikoabschätzung** von Fall zu Fall für Terminator-Technologie und GURTs.

Wien, im Februar 2006

*Gertrude Klaffenböck  
Eva Lachkovics*